

# DRK Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts

## A. Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Bundesjustizministeriums, das Vormundschaftsrecht im Sinne eines verbesserten Kinderschutzes zu reformieren. Es gibt allerdings zu bedenken, dass das Vormundschaftsrecht auch über den Kinderschutzaspekt hinaus Änderungsbedarf aufweist. Den Ankündigungen des BMJ zufolge ist eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts geplant. Daher ergibt sich aus Sicht des DRK die Frage, ob es nicht zweckdienlicher wäre, den Änderungsbedarf gebündelt vorzunehmen, statt einzelne Vorschriften gesondert zu überarbeiten. Im Rahmen einer Gesamtreform sollte insbesondere auch die Frage diskutiert werden, wie dem gesetzlichen Vorrang von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften gegenüber Amtsvormundschaften in der Praxis entsprochen werden kann.

Das Deutsche Rote Kreuz unterstützt ohne Vorbehalte die in Art. 1 §§ 2, 3 und 4 beabsichtigten Änderungen zum Umfang der Personensorge, der Aufsichts- und Berichtspflicht durch den Vormund bzw. das Familiengericht.

Auch die Intention des BMJ, den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel zu stärken, findet die Zustimmung des DRK. Allerdings ist es aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes nicht zielführend, konkrete Verfahrensvorgaben gesetzlich zu verankern. Angesichts einer Vielzahl an Fallkonstellationen sollte die konkrete Gestaltung der Vormundschaft den Fachkräften vor Ort obliegen. Daher lehnt das DRK die Festlegung eines monatlichen Kontaktumfangs ebenso ab, wie die Vorschrift, dass die Kontaktaufnahme in der üblichen Umgebung des Mündels stattzufinden hat, oder die Festlegung auf eine maximale Fallzahl je Vormund. Das DRK regt an, durch den Gesetzentwurf die Beteiligung des Mündels bei den Entscheidungen des Vormunds zu stärken.

## **B. Im Einzelnen**

### ***Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs***

#### ***Nummer 1: Änderung des § 1793 BGB (Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels)***

*(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Der persönliche Kontakt soll in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.*

Das Deutsche Rote Kreuz unterstützt die Intention des Bundesjustizministeriums, den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel zu stärken. Die gegenwärtige Praxis der Amtsvormundschaften zeigt, dass der persönliche Kontakt vielfach unzureichend ist. Allerdings bekräftigt das DRK seine bereits im Kontext der Kinderschutzdebatte in der vergangenen Legislaturperiode geäußerte Ansicht, dass konkrete Verfahrensfragen nicht gesetzlich geregelt werden, sondern der Einschätzung der Fachkräfte vor Ort folgen sollten. Mit der geplanten Vorschrift beabsichtigt das BMJ, auf den Bremer Fall „Kevin“ zu reagieren und hat dabei insbesondere Kleinkinder im Blick. Nicht in jedem Fall ist jedoch eine monatliche Kontaktaufnahme notwendig, wie auch das BMJ im Begründungsteil des Gesetzesentwurf zu Recht feststellt. Je nach Alter des Kindes und je nach Fallkonstellation können mehr oder weniger Kontakte sinnvoll bzw. geboten sein. Ebenso wenig macht es Sinn, gesetzlich zu regeln, in welcher Umgebung der Kontakt stattzufinden hat. Liegen in der üblichen Umgebung des Mündels (z.B. mit der leiblichen Familie oder der Pflegefamilie) Konflikte vor, kann es ratsam sein, das Gespräch mit dem Mündel bewusst außerhalb dieser Umgebung zu suchen.

Eine Neufassung dieser Vorschrift sollte aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes sicherstellen, dass die Bedarfe und der Wille des Mündels durch den Vormund im Rahmen eines regelmäßigen persönlichen Kontakts ermittelt werden sollen, ohne dabei konkrete Verfahrensvorgaben vorzunehmen.

***Nummer 2: Änderung des § 1800 BGB (Umfang der Personensorge)***

*Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu überwachen und zu fördern.*

Das DRK begrüßt diese Vorschrift, stellt sie doch sicher, dass die Verantwortung über die Pflege und Erziehung des Mündels nicht allein dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes übertragen werden kann, wie es häufig der Praxis entspricht.

***Nummer 3: Änderung des § 1837 BGB (Beratung und Aufsicht)***

*Es [das Familiengericht] hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds mit dem Mündel zu überwachen.*

Das DRK begrüßt diese Vorschrift, welche die Mitverantwortung des Familiengerichts unterstreicht.

***Nummer 4: Änderung des § 1840 BGB (Bericht und Rechnungslegung)***

*Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds mit dem Mündel zu enthalten.*

Das DRK begrüßt diese Vorschrift.

***Artikel 3 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch***

***Nummer 1 und 2: Änderung § 55 (Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft)***

*Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dieses oder dieser sich hierzu äußern kann. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Betreuung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.*

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt die Absicht des BMJ, die Beteiligungsrechte des Mündels zu stärken. Allerdings reicht es aus Sicht des DRK nicht aus, das Mündel allein in die Auswahl des Vormundes selbst einzubeziehen. Entsprechend § 12 der UN-Kinderrechtskonvention „sollte die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigt werden, indem es an allen ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt wird. Das DRK regt an, in den Gesetzesentwurf einen entsprechenden Passus aufzunehmen, beispielsweise in § 1793 BGB. In Anlehnung an

den Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union schlägt das DRK folgende Formulierung vor: „Die Meinung des Mündels wird in den ihn betreffenden Entscheidungen des Vormunds in einer seinem Alter und seinem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Entscheidungen des Vormunds muss das Wohl des Mündels eine vorrangige Erwägung sein.“

Entsprechend der Devise, keine Verfahrensfragen in Gesetze aufzunehmen, rät das DRK von der Festschreibung von Fallzahlen ab und empfiehlt, die Konkretisierung untergesetzlich, etwa in Form von Empfehlungen und durch eine entsprechende Erläuterung in der Gesetzesbegründung vorzunehmen. Um der Forderung der Fachwelt bzgl. einer Fallzahlbegrenzung Gewicht zu verleihen, sollte die Formulierung im Gesetz „eine angemessene Fallzahl“ lauten.

Berlin, 15.03.2010